

# **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bocholt (Parkgebührenordnung)**

---

vom 26.03.2010, in Kraft getreten am 28.03.2010

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 28.03.2010

§1

1

§2

1

## §1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen zur Überwachung der Parkzeit nur mit einem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen und die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird sie gestaffelt wie folgt festgesetzt:

Zone I - 0,20 Euro je angefangene 12 Minuten Parkzeit für alle gebührenpflichtigen Parkplätze innerhalb des inneren Ringes.

Zone II - 0,10 Euro je angefangene 24 Minuten Parkzeit für alle gebührenpflichtigen Parkplätze außerhalb des inneren Ringes.

## §2

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Parkuhren im Gebiet der Stadt Bocholt (Parkgebührenordnung) vom 16.11.2001 außer Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen

---